

Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 3 / 2021

11. November 2021

1. Abitur
2. Stellenwirksame Anträge
3. Beförderungen/Höhergruppierungen – Rückblick und Ausblick
4. Informationen für Tarifbeschäftigte
 - 4.1 Entfristungsverfahren
 - 4.2 Zusatzqualifikation-Einstellungsverfahren
5. Eintreten von Ersatzmitgliedern in den ÖPR
6. Weitere Informationen
 - 6.1 Lernen mit Rückenwind
 - 6.2 Zusammenarbeit ÖPR – Schulleitung
 - 6.3 Umgang des ÖPR mit PERS-Bögen

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRen an den RPen KA, FR, TÜ

je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Pandemie ist leider nach wie vor sehr herausfordernd für alle am Schulleben Beteiligten und insbesondere auch für alle Kolleginnen und Kollegen.

Deshalb wenden wir uns mit diesem ersten Rundschreiben im Schuljahr 2021/2022 wieder an das Kollegium sowie insbesondere an die ÖPRs und informieren Sie über einige Sachverhalte, die uns wichtig erscheinen.

1. Abitur 2022

Ausführlichere Informationen zum Abitur 2022 finden Sie im aktuellen HPR-Infoschreiben. Als BPR möchten wir Sie aber auf Aspekte hinweisen, bei denen schulinterner Regelungsbedarf besteht.

1.1 Korrekturtage: Durch die voraussichtliche Rückkehr zum dreistufigen Korrekturverfahren kommt es wieder zu einer erhöhten Termindichte. Der BPR legt großen Wert darauf, dass den Kolleg*innen die Korrekturzeiträume ungekürzt zur Verfügung stehen. Dabei sollte außerdem der Umfang der Unterrichtsverpflichtung an den betreffenden Tagen im Sinne einer echten Entlastung der betroffenen Lehrkräfte berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Abitur Vorrang hat. Der BPR empfiehlt dem ÖPR, mit der Schulleitung Folgendes im gegenseitigen Einvernehmen zu klären:

- Schulinterne Abgabe- und Ausgabezeiten: Es muss gewährleistet sein, dass die Kolleg*innen die Korrekturzeiten ausschöpfen können, dass also vor allem die schulinternen Abgabetermine nicht unverhältnismäßig vorverlegt werden.
- Verfahren zur Gewährung von Korrekturtagen: Die Obergrenzen sind bekannt: Erstkorrektur bis zu zwei, Zweitkorrektur bis zu drei, Endbeurteilung bis zu zwei Tagen. Für Kolleg*innen mit mehreren Kursen gelten bei Erst- und Zweitkorrektur die Obergrenzen additiv pro Kurs.
- Die Organisation der Korrekturtage wird dem Management der einzelnen Schule überlassen. Hier sollten die Kolleg*innen die Lage der Korrekturtage selbst bestimmen dürfen.
- Es ist empfehlenswert, den Korrekturzeitraum möglichst von zusätzlichen schulischen Veranstaltungen und Terminen freizuhalten.

1.2 Mündliches Abitur (Montag 27. Juni 2022 –Freitag 8. Juli 2022): Die Erfahrungen des letzten Jahres mit dem neuen mündlichen Prüfungsformat haben gezeigt, dass viele Kolleg*innen hier einer großen Belastung ausgesetzt sind, vor allem, wenn sie Fächer unterrichten, in denen sich viele Schüler*innen prüfen lassen (müssen). Hier rät der BPR, dass der ÖPR darauf hinwirken möge, dass die Anzahl von 9 Prüfungen pro Tag für den einzelnen Kollegen/die einzelne Kollegin nicht überschritten wird. Die Eröffnung eines weiteren Prüfungstages stellt hier eine Lösungsmöglichkeit dar.

2. Stellenwirksame Anträge

Zu den stellenwirksamen Änderungswünschen gehören: Antrag auf

- Teilzeitbeschäftigung (auch Freistellungsjahr) sowie Verlängerung, Änderung, Beendigung der Teilzeit
- Beurlaubung (z. B. familiäre Gründe, Privatschuldienst)
- Ruhestand (Beendigung des Dienstverhältnisses vor der gesetzlichen Altersgrenze, d. h. Antragsruhestand, sowie Hinausschieben des Ruhestands)
- Versetzung aus persönlichen Gründen
- Altersteilzeit (nur für Schwerbehinderte)

Alle Anträge müssen wieder spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung abgegeben werden, d. h. am **10. Januar 2022**. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Achten Sie als ÖPR darauf, dass der Termin keinesfalls schulin-tern auf die Zeit vor den Weihnachtsferien vorgezogen wird.

Die Anträge sind online über www.lobw.de (Lehrer online Baden-Württemberg) zu stellen. Sie finden alle Informationen und das Antragsformular unter dem Stichwort „**STEWI / Versetzung**“. Am Ende der Dateneingabe muss ein Beleg ausgedruckt und unterschrieben bis zum genannten Termin bei der Schulleitung abgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie kein Anrecht auf die Bewilligung Ihres Antrags haben.

2.1 Teilzeit / Beurlaubung

Die Beantragung eines Freistellungsjahres fällt auch unter die STEWI-Anträge, die fristgerecht gestellt werden müssen, auch wenn im folgenden Schuljahr im selben Deputatsumfang gearbeitet wird. Möchte man im Anschluss an das Freistellungsjahr in den Antragsruhestand gehen, sollte dieser Antrag auf vorzeitige Zurruesetzung gleichzeitig mit dem Teilzeitantrag (Freistellungsjahr) gestellt werden.

Ausgenommen vom oben genannten Termin sind Anträge auf Änderungen aus familiären Gründen, sofern die Gründe zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar waren (z. B. Elternzeit, Pflegezeit).

Schwerbehinderte, die einen Antrag auf Altersteilzeit stellen wollen, stellen diesen auch zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien. Wer erst nach diesem Termin einen Schwerbehindertenstatus erhält oder das Blockmodell wählt, kann den Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Wir empfehlen diesen Lehrkräften mit der Bezirksschwerbehindertenvertretung Kontakt aufzunehmen. Bei Altersteilzeitanträgen von Beamt/innen im Blockmodell, die nicht bis zum gesetzlichen Ruhestand reichen, ist ein gleichzeitiger Antrag auf Ruhestand zum Ende der Freistellungsphase für die Bewilligung zwingend notwendig.

2.2 Ruhestand

Für **Arbeitnehmerlehrkräfte** sind die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 34 TVL maßgeblich, falls sie vorzeitig (bevor das Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 4 TV-L endet) in Rente gehen wollen. Das Arbeitsverhältnis endet nach § 44 Nr. 4 TV-L mit Ablauf

des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), in dem die Lehrkraft i. A. das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat.

2.3 Versetzung

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, sich versetzen zu lassen, bedenken Sie bitte, dass dieser Antrag in großem Umfang viele Personen beschäftigt. Einen Versetzungsantrag nur als „Versuchsballon“ zu stellen und dann abzuwarten, ob er genehmigt wird, ist daher nicht sinnvoll. Gibt es dringende Gründe für eine Versetzung, können Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den BPR Gymnasien am RPS – bei RP-übergreifenden Versetzungen auch den BPR im Zielbezirk – wenden.

Schwerbehinderte können sich zusätzlich zum BPR auch an die Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten wenden.

Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren (Freigabe erforderlich) erreichen wollen, werden vom KM gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung. Versetzungen zum Halbjahr und im Rahmen des Nachrückverfahrens sind hierbei nicht möglich.

3. Beförderungen – Rückblick und Ausblick

3.1. Rückblick auf das Konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Oktober 2021

Zum 1. Oktober 2021 konnten im Regierungspräsidium Stuttgart 40 Lehrkräfte im Stufenverfahren befördert bzw. höhergruppiert werden. Leider konnten **nicht alle Lehrkräfte**, die die Kriterien erfüllt haben, **befördert** werden, weil die Beförderungsstellen nicht ausreichen.

3.2. Ausblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Mai 2022

Sofern die letzten Dienstlichen Beurteilungen keine Gültigkeit mehr haben, werden für die in Frage kommenden Lehrkräfte neue angefordert. Der Jahrgang 2009 wurde bislang nur für den Auslandsschuldienst und den Privatschuldienst mit der Note 1,0 geöffnet.

Wer sich vom Verfahren abgemeldet hat, kann dem RP auf dem Dienstweg jederzeit mitteilen, dass er/sie wieder daran teilnehmen möchte. Wer vor mehr als einem Jahr beurteilt worden ist und eine Note oder mehr unter den Anforderungen für eine Beförderung liegt, kann bei der Schulleitung eine neue Dienstliche Beurteilung beantragen, um am Verfahren teilzunehmen.

Tarifbeschäftigte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte "Erfüller") sowie Tarifbeschäftigte, bei denen im Unterschied zu den "Erfüllern" nur das Referendariat fehlt (sogenannte "beste Nichterfüller") nehmen

an den Verfahren ebenfalls teil, sofern sie die (fiktiven) beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden sie nach E 14 höhergruppiert. Mit der Höhergruppierung ändert sich die Jahressonderzahlung.

3.3. Ausblick auf das Ausschreibungsverfahren 2022

Für das Ausschreibungsverfahren im Mai 2022 stehen für die Gymnasien im Regierungsbezirk Stuttgart 84 A14-Stellen zur Verfügung. Werden einer Schule eine oder mehr Stellen zugewiesen, wird die Schulleitung darüber informiert. Die BfC muss frühzeitig über alle Verfahrensschritte informiert werden. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der örtliche Personalrat in das Verfahren einbezogen werden (gem. §§ 68 und 70 LPVG). Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Fächer ausgeschrieben werden und der Umfang der Stelle eine Deputatsstunde nicht überschreitet. Es können zusätzliche Entlastungsstunden gegeben werden. Die Aufgabe kann nach fünf Jahren wieder abgegeben werden.

Die Ausschreibungstexte müssen bis zum 3.12.2021 erstellt sein, so dass die Stellen bis zum 14.01.2022 an der Schule und im Internet veröffentlicht werden können. Die Bewerbungsfrist endet am 04.02.2022. Auch für das Ausschreibungsverfahren dürfen die Dienstlichen Beurteilungen der teilnehmenden Bewerber/innen nicht weiter als ein Jahr auseinander liegen, so dass bei grundlegendem Interesse an einer Ausschreibungsstelle die Anfrage einer Dienstbeurteilung nicht zu spät erfolgen sollte. Die Bewerbungsgespräche finden dann im Zeitraum bis zum 11.03.2022 statt.

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf Stellen in anderen Regierungsbezirken bewerben und mit einer erfolgreichen Bewerbung eine Versetzung zum 01.08.2022 erreichen. Wer bereits eine A14-Stelle innehat, kann sich hingegen nicht mehr auf eine ausgeschriebene A14-Stelle bewerben.

Für alle A14-Bewerbungsgespräche besteht ein Teilnahmerecht des BPR. Dieses wird aufgrund der hohen Anzahl der Gespräche von diesem in der Regel an den ÖPR delegiert. Nur in den Fällen, wo Bewerbungen aus dem ÖPR vorliegen oder andere Gründe gegen eine Beteiligung des ÖPR sprechen, nimmt er sein Recht direkt wahr.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nach Eingang der Bewerbungen unmittelbar zu informieren, sofern sich ein schwerbehinderter Mensch auf die Stelle beworben hat. Sofern der Bewerber nicht widerspricht, muss sie von der Schulleitung zu den Bewerbungsgesprächen eingeladen werden.

4. Informationen für Tarifbeschäftigte

Der BPR bittet die Mitglieder des ÖPR die befristet beschäftigten Kolleginnen und Kollegen auf folgende Verfahren hinzuweisen.

4.1 Entfristungsverfahren

Im Frühsommer 2020 wurde erstmals ein neues Verfahren *Entfristung der Verträge befristet eingestellter „Nichterfüller-L. i. A.“*, d. h. von Bewerber/innen, die nicht über

eine in Baden-Württemberg erworbene gymnasiale oder als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung verfügen, im Rahmen eines beschränkten Stellenkontingents für alle Schularten durchgeführt, danach auch im Jahr 2021. Das Verfahren wird auch im Jahr 2022 stattfinden. Es ist in der Verwaltungsvorschrift *Frühzeitige Mitteilung stellenwirksamer Änderungswünsche* (s. K.u.U. Nov. 2021) aufgeführt, da die Bewerbungsfrist mit dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien endet. Für das Verfahren 2022 liegen dem BPR Gymnasien keine Informationen im Blick auf mögliche Änderungen vor; der BPR Gymnasien geht davon aus, dass das Verfahren 2022 entsprechend durchgeführt wird. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich deshalb auf das abgeschlossene Verfahren.

Bei einer begrenzten Zahl von sog. „Nichterfüller“-L. i. A. wurde nach Einzelfallprüfung und Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung der jeweilige befristete Arbeitsvertrag am Gymnasium in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern 2021 führte unter Ziffer 13.1. zur neuen Möglichkeit der Einstellung von sog. „Nichterfüllern“ u. a. aus:

„In besonders begründeten Einzelfällen kann insbesondere an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst bei dauerhaftem Bedarf bei sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die als Tarifbeschäftigte beim Land Baden-Württemberg angestellt sind und bereits langjährige Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bei entsprechend positiver Beurteilung nachweisen können, der Arbeitsvertrag entfristet werden, sofern absehbar keine Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Lehrbefähigung zur Verfügung stehen.... Die Bewerbung erfolgt jeweils ausschließlich online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de.“

Auf der o. g. Internetseite wird ergänzend informiert:

Der Antrag auf Entfristung des derzeit vorliegenden befristeten Vertrags wird online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) gestellt.

Als Voraussetzungen für eine dauerhafte Einstellung werden dort aufgeführt:

- **aktuelle** befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
- langjährig und erfolgreich ausgeübte Vertretungstätigkeiten (derzeitige Mindestbeschäftigungsdauer: 36 Monate; jeder angefangene Vertragsmonat wird dabei voll mitgezählt)
- sehr gute bis gute Beurteilung – festgestellt sowohl durch die Schule wie auch durch die Schulverwaltung
- unabweisbarer nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf

4.2 Zusatzqualifikation-Einstellungsverfahren

Ein bestimmter Anteil der verfügbaren Stellen für Einstellungsmöglichkeiten wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern (s. K. u. U. Januar 2021) Ziffer 22 landesweit für dieses besondere Einstellungsverfahren zurückgestellt und kann von

den vier Regierungspräsidien für die Einstellung von „Erfüller“-Lehrkräften mit Zusatzqualifikationen, also Lehrkräften, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen und Zusatzqualifikationen wie insbesondere mehrjährige Vertretungslehrertätigkeit am Gymnasium mitbringen, genutzt werden.

Neben mindestens 36 Monaten Vertretungslehrertätigkeit am Gymnasium in Verbindung mit einem hohen Teilzeitfaktor und einer möglichst guten aktuellen (!) dienstlichen Beurteilung (DB) als Vertretungslehrkraft ist auch eine gute Passung in Bezug auf den jeweiligen fächer- und schulstandortspezifischen Bedarf an Lehrkräften im Regierungsbezirk relevant und entscheidend für die Auswahl der Einzustellenden aus den Bewerbungen.

Der BPR Gymnasien empfiehlt deshalb sich frühzeitig um eine aktuelle DB zu bemühen, alle Qualifikationen einzureichen und sich regional möglichst breit zur Verfügung zu stellen.

5. Eintreten von Ersatzmitgliedern in den ÖPR

Den BPR erreichen wieder verstärkt Anfragen zur Freistellung beim Eintreten von Ersatzmitgliedern in einen örtlichen Personalrat. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine kurzfristige Vertretung z. B. für eine Personalratssitzung handelt oder ob ein Ersatzmitglied für einen längeren Zeitraum ein gewähltes Mitglied vertritt bzw. für dieses gewählte Mitglied dauerhaft in den ÖPR eintritt. Rückt ein Ersatzmitglied für ein zeitlich verhindertes Mitglied – insbesondere wegen kurzfristiger Erkrankung – in den Personalrat nach, dann muss der nachrückenden Person die Teilnahme an den Sitzungen durch Dienstbefreiung während der Sitzungszeit ermöglicht werden. Eine weitergehende Freistellung erfolgt nicht.

Anders verhält es sich, wenn ein Ersatzmitglied bspw. bei einer längerfristigen Erkrankung oder Elternzeit für drei Monate oder mehr in den ÖPR nachrückt oder für ein ausgeschiedenes Personalratsmitglied dauerhaft ordentliches Mitglied im Personalrat wird. Hier stellt sich die Frage, wie mit den Freistellungsstunden zu verfahren ist, die schließlich, wenn es sich um einen Ausfall während des laufenden Schuljahrs handelt, bereits unter den bisherigen ÖPR-Mitgliedern verteilt sind. Nach Rücksprache mit dem Rechtsreferat am Regierungspräsidium kann wie folgt verfahren werden: Das längerfristig verhinderte oder ganz aus dem ÖPR ausgeschiedene Personalratsmitglied nimmt keine Freistellungsstunden mit oder blockiert sie. Es ist auch nicht der Schuljahreswechsel abzuwarten. Die Gesamtzahl an Freistellungsstunden wird vielmehr vom ÖPR neu verteilt. Dies ist in Analogie zum Ausfall eines Mitglieds der erweiterten Schulleitung zu sehen. Damit soll sichergestellt werden, dass das nachrückende Ersatzmitglied in der Lage ist, seinen Pflichten als Mitglied im ÖPR nachzukommen. Es ist die Aufgabe der Schulleitung, die veränderten Freistellungsstunden dann auch umzusetzen. Die örtlichen Personalräte wiederum sollten tätig werden, sobald klar wird, dass ein längerfristiger Vertretungsfall eintreten wird oder ein gewähltes Mitglied ausscheiden und dauerhaft durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird.

6. Weitere Informationen

6.1 Lernen mit Rückenwind

Wir möchten darauf hinweisen, dass der ÖPR bei der Auswahl der Personen für das Programm „Lernen mit Rückenwind“ in der Beteiligung ist. Dies wurde in verschiedenen KM-Schreiben, die an die Schulleitungen gingen, festgehalten, z.B. im Schreiben des KM vom 26. Oktober 2021.

6.2 Zusammenarbeit ÖPR – Schulleitung

Verweis auf einen Artikel:

In der Zeitschrift „Die Personalvertretung“ Nr. 08 2021 wird auf Seite 300 im Artikel „Die beschränkte Anrufung außenstehender Stellen durch den Dienststellenleiter und den Personalrat“ das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Personalvertretung und Dienststellenleitung ausführlich erläutert. S. dazu LPVG BW § 2.

Der BPR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Dienststelle laut § 41 LPVG die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden notwendigen Kosten zu tragen hat, spricht auch die Kosten, falls der ÖPR z. B. eine Fachzeitschrift kaufen oder abonnieren möchte.

6.3 Umgang des ÖPR mit PERS-Bögen

Der BPR schickt dem ÖPR immer wieder PERS-Bögen zu Personalmaßnahmen wie z. B. Einstellung oder Abordnung. Da die Maßnahmen am RP vollzogen werden, ist laut § 75 (2) in Verb. mit § 91 (1) der BPR in der Mitbestimmung, aber dem Personalrat der aufnehmenden (bei Versetzungen und Abordnungen auch der abgebenden) Dienststelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dieses in § 91 (3) LPVG geregelte Beteiligungsrecht nimmt der ÖPR mithilfe der oben genannten PERS-Bögen wahr. In der Regel erreichen den ÖPR die PERS mit einer gegebenen Frist, in der er sich äußern kann. Bei Nichtäußerung wird der Maßnahme **nach** Fristablauf zugestimmt. In manchen Fällen, z.B. wenn die Maßnahme bereits läuft oder eine AO/Versetzung nach EZ ansteht oder eine KV-Kraft kurzfristig eingestellt wird und die Lehrkraft zugestimmt hat, erhält der ÖPR den PERS-Bogen nur zur Kenntnis (**ÖPR z. K.**), d.h. der Maßnahme ist bereits zugestimmt. Hier ist keine Rückmeldung erforderlich.

Wir wünschen allen ÖPRen bei ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen zum Wohle des Kollegiums (§ 2 LPVG) ein gutes Händchen und hoffen, dass die obigen Informationen für Sie hilfreich sein können.

Gerne stehen wir Ihnen über Mail- oder Telefonkontakt weiterhin für individuelle Fragen zur Verfügung.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Ursula Kampf (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Waltraud Kommerell

Katya von Komorowski

Peter Landfried

Laura Schöfelder

Ralf Scholl

Farina Semler

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger

Sigrid Bilz